



Presse- mitteilung

Pressestelle

HAUSANSCHRIFTEN Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 529 - 3171 bis 3177

FAX +49 (0)1888 529 - 3179

E-MAIL pressestelle@bmvvel.bund.de

INTERNET www.verbraucherministerium.de

DATUM 8. Juli 2005
NUMMER 191

Treibmittel Azodicarbonamid in Gläschendeckeln ab 2. August verboten - Bundesrat verabschiedet Änderungen in der Bedarfsgegenständeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung der Verabschiedung der Elften Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung zugestimmt. Mit dieser werden drei EG-Richtlinien zu Lebensmittelbedarfsgegenständen in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung sieht u.a. ein **Verbot der Verwendung von Azodicarbonamid als Treibmittel ab dem 2. August 2005** vor. Für Verschlüsse für Glasflaschen mit kohlenensäurehaltigen Getränken, wie z.B. Kronkorken von Bierflaschen, tritt das Verbot ab 1. Dezember 2005 in Kraft.

Azodicarbonamid wird zum Aufschäumen von Dichtungsmassen in Metalldeckeln von Glasbehältnissen verwendet. Es gilt als **potentielle Eintragsquelle von Semicarbazid**, einem als im Tierversuch schwach kanzerogen eingestuftes Abbauprodukt. Der Stoff konnte in entsprechend verpackten Lebensmitteln, wie zum Beispiel Beikost (Babygläschen) oder Honig, nachgewiesen werden. Mit dem Verbot von Azodicarbonamid wird die nach vorliegenden Erkenntnissen bedeutendste Eintragsquelle für Semicarbazid unterbunden.

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff (z. B. Kunststoff-Flaschen, Vorratsgefäße aus Kunststoff oder Joghurtbecher) werden ergänzende Bestimmungen für Zusatzstoffe und Aromen aufgenommen, die sowohl im Lebensmittel als auch in der Verpackung verwendet werden können. Für das Lebensmittel und die Verpackung sind gegebenenfalls unterschiedliche Höchstmengen festgelegt. Die Verordnung stellt klar, dass in solchen Fällen die **jeweils strengere Höchstmenge** zur Anwendung kommt. Darüber hinaus dürfen die in der Verpackung verwendeten Stoffe keine technologische Wirkung, wie z.B. einen antioxidativen Effekt, im Lebensmittel entfalten.

Gemäß Richtlinie 2004/14/EG wird aufgrund von neuen technologischen Entwicklungen eine **neue Art von Zellglasfolie** mit einer aus Kunststoff bestehenden Beschichtung in die Bedarfsgegenständeverordnung aufgenommen, die kompostierbar und biologisch abbaubar ist. Zellglasfolie ist eine dünne, transparente Folie mit Knistereffekt, die unter anderem zum Verpacken von Trockenfrüchten und Süßwaren verwendet wird. Darüber hinaus werden die Stofflisten für Zellglasfolie an den aktuellen wissenschaftlichen Sachstand und technologischen Fortschritt angepasst. So werden beispielsweise **vier Lösungsmittel und einige Weichmacher (Phthalate) aus der Liste der zugelassenen Stoffe gestrichen.**